



Wiesenmahd 2026: Wildtierschutz bei der Mahd rechtssicher organisieren Gesetzliche Änderung zum 01.04.2026

Die nachfolgenden Grundsätze stellen die tierschutz-, naturschutz- und jagdrechtlichen Vorgaben für die Mahd 2026 dar. Sie greifen **die seit 1. April 2026 geltende Neuregelung** des Art. 22a BayJG auf und ordnen deren **praktische Bedeutung für Bewirtschafter** ein.

Rechtliche Ausgangslage

Bei der Wiesenmahd ist Wildtierschutz rechtlich mitzudenken. Maßgeblich ist vor allem das Tierschutzgesetz: Nach § 17 TierSchG wird bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Die Mahd ist kein „vernünftiger Grund“ für die Tötung eines Wirbeltiers.

Daraus folgt: Der Bewirtschafter muss vor und bei der Mahd geeignete Maßnahmen treffen, um Wildtierversuche möglichst zu vermeiden. § 4 TierSchG verlangt zudem, dass ein Wirbeltier nur von Personen getötet werden darf, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Für Bayern gilt daneben eine besondere **naturschutzrechtliche Vorgabe**: Nach Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung **verboten, auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen**; stark hängiges Gelände bleibt hiervon ausgenommen. Praxisgerechte Umsetzungen sind insbesondere eine Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, sodass Wildtieren ein Fluchtweg verbleibt.

Neuregelung des Art. 22a BayJG seit 01.04.2026

Seit 1. April 2026 enthält außerdem das **Bayerische Jagdgesetz** eine **für die Praxis wichtige Neuregelung**. Nach Art. 22a Abs. 1 BayJG gilt das **Absuchen von Flächen mit Drohnen** oder auf andere Weise durch den Bewirtschafter, um Wild aufzuspüren, nicht als Aufsuchen und Nachstellen im Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG. Konnte der Revierinhaber zuvor in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden, hat der Bewirtschafter dafür Sorge zu tragen, dass der **Revierinhaber unverzüglich benachrichtigt** wird. Nach Art. 22a Abs. 2 BayJG darf Wild, das nicht nach § 26 BJagdG verschreckt werden kann und für das durch die Bewirtschaftung einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche die Gefahr einer Verletzung entsteht, **vom Bewirtschafter** oder einem von diesem Beauftragten gefangen und **aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht werden**, wenn der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht oder ermittelt werden kann. Nach Art. 22a Abs. 3 BayJG **darf Wild, das durch die Bewirtschaftung** einer land- oder forstwirtschaftlichen Fläche **schwer verletzt wird** vom Bewirtschafter unabhängig von den Jagd- und Schonzeiten **getötet werden**, wenn die notwendigen **Fähigkeiten und Kenntnisse zur Tötung von Tieren vorhanden** sind und der Revierinhaber in angemessener Zeit nicht erreicht kann. Zwingend zu beachten sind die Benachrichtigungs- und Anzeigepflichten.

Was der Landwirt vor und bei der Mahd beachten muss

Vor jeder Mahd ist die Fläche konkret zu beurteilen:

Besteht ein erhöhtes Risiko etwa wegen Waldrand, Heckenanschluss, dichter Vegetation, ruhiger Lage, bereits gemähter Nachbarflächen oder früherer Rehkitzfunde?

Diese flächenbezogene Gefährdungsprüfung ist der Ausgangspunkt jeder rechtssicheren Maßnahmenwahl. Nicht jede Fläche ist gleich gefährdet; die Maßnahmen sind daher nicht pauschal, sondern flächen- und situationsbezogen zu wählen.

Zudem ist der Mahdzeitpunkt mitzudenken. Je nach Phase der Setzzeit unterscheiden sich die Risiken erheblich: In frühen Phasen stehen eher suchende Maßnahmen im Vordergrund, in späteren Phasen eher vergrämende oder vertreibende Maßnahmen. Diese Differenzierung ist rechtlich zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt, sie ist aber für die Frage der Geeignetheit einer Maßnahme praktisch bedeutsam.

Ebenfalls vor der Mahd erforderlich ist die Abstimmung mit allen Beteiligten:

Jagdausübungsberechtigter, Lohnunternehmer, Maschinenführer, Helfer und gegebenenfalls

ehrenamtliche Rehkitzretter müssen wissen, wer welche Aufgabe übernimmt, wer erreichbar ist und wie im Notfall vorzugehen ist. Der Einsatz eines Lohnunternehmers entlastet den Bewirtschafter nicht vollständig; auch für den Maschinenführer können sich je nach Sachlage rechtliche Risiken ergeben. Gesetzlich vorgeschrieben ist keine einzelne Standardmaßnahme wie etwa Drohne, Menschenkette oder Wildscheuche. Rechtlich tragfähig ist vielmehr ein flächen-, lage- und saisonbezogenes Schutzkonzept.

Praktisch in Betracht kommen insbesondere:

- frühe Abstimmung mit dem Revierinhaber,
- Sichtung problematischer Flächen,
- Suchmaßnahmen vor der Mahd,
- vergrämende oder vertreibende Maßnahmen,
- angepasste Mähstrategie,
- reduzierte Fahrgeschwindigkeit und erhöhte Aufmerksamkeit des Fahrers.

Auch die **Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist dringend zu empfehlen**, um im Streitfall nachweisen zu können, was vor und bei der Mahd tatsächlich unternommen wurde.

Besonders wichtig ist eine Maßnahmenkaskade. Das bedeutet: Der Landwirt sollte nicht nur eine einzelne Schutzmaßnahme vorsehen, sondern ein abgestuftes Vorgehen. **Dazu gehören erstens Maßnahmen vor der Mahd, zweitens Maßnahmen während der Mahd und drittens eine vorbereitete Reaktion auf den Schadensfall.** Gerade diese gestufte Vorbereitung verbessert die tatsächliche und rechtliche Absicherung.

Was im Schadensfall gilt

Wird trotz aller Vorsorge ein Tier verletzt oder vermählt, ist die Mahd sofort zu unterbrechen und der Zustand des Tieres zu prüfen. Bei schwer verletztem Wild kommt eine Tötung nur unter den Voraussetzungen des Art. 22a Abs. 3 BayJG in Betracht; zusätzlich verlangt § 4 TierSchG die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Für größere oder wehrhafte Tiere ist besondere Vorsicht geboten; hier wird regelmäßig die Hinzuziehung eines Jagdscheininhabers angezeigt sein. **In jedem Fall ist der Revierinhaber unverzüglich zu benachrichtigen beziehungsweise die Tötung unverzüglich anzuzeigen.** Der Kadaver ist aus der Fläche zu entfernen.

Drohneneinsatz

Eine generelle gesetzliche Pflicht zum Einsatz einer Drohne besteht nicht. **Das neue Jagdrecht legalisiert und erleichtert den Drohneneinsatz, macht ihn aber nicht zur gesetzlichen Standardpflichtmaßnahme.** Die Drohne ist ein in vielen Fällen je nach Fläche, Bewuchs, Jahreszeit, Verfügbarkeit von Helfern und konkreter Gefährdung **sehr sinnvolles und wirksames Hilfsmittel, aber nicht das einzige rechtlich zulässige Mittel der Wildtierrettung.**

Praxiskernaussagen

- Keine Mahd ohne vorherige Gefährdungsprüfung.
- Die naturschutzrechtliche Mähvorgabe beachten: keine Außen-nach-innen-Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar, soweit kein stark hängiges Gelände vorliegt.
- Revierinhaber frühzeitig einbinden; bei Absuchen, Bergen oder Tötung gelten unverzügliche Benachrichtigungs- bzw. Anzeigepflichten.
- Nicht auf eine Einzelmaßnahme verlassen, sondern mit einer Maßnahmenkaskade arbeiten.
- Eine Drohne ist nicht generell Pflicht, kann aber ein sehr geeignetes Hilfsmittel sein.
- Nottötung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur bei vorhandenen notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten.
- Maßnahmen möglichst dokumentieren.